

## Vorblatt

### Problem:

1. Die Ausbildungsinhalte des Lehrplans für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus“ (Anlage 1.7) BGBl. Nr. 734/1993 und BGBl. II Nr. 373/1999, Ausbildungszweig „Kolleg für Tourismus“ (Anlage 3.8) BGBl. II Nr. 314/1998 und BGBl. II Nr. 373/1999 sowie Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang“ (Anlage 7.7) BGBl. Nr. 665/1995 sowie BGBl. II Nr. 314/1998 und BGBl. II Nr. 373/1999 entsprechen nicht den zeitgemäßen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt.

2. Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hat, ist dieser fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden.

### Ziel:

1. Zur Sicherung der Ausbildung soll der Lehrplan für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten „Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus“ (Anlage 1.7), Ausbildungszweig „Kolleg für Tourismus“ (Anlage 3.8) sowie Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang“ (Anlage 7.7) an zeitgemäße ausbildungsspezifische Inhalte angepasst werden.

2. Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, ist dieser gesetzliche Auftrag auf Ebene der Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten umzusetzen.

### Inhalt:

Folgende Inhalte sollen umgesetzt werden:

- Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“,
- Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Flexiblere Gestaltung der Ausbildungsschwerpunkte,
- Aktualisierung der Lehrinhalte und Beseitigung von Lehrplanüberschneidungen,
- Verbesserung der Flexibilität der schulischen Ablauforganisation,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gesamtheitliche und fächerverbindende Unterrichtsplanung,
- verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in der modernen Wirtschaft (Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit; interdisziplinäres Denken und Handeln ua.),
- Ausgewogenheit zwischen Allgemeinbildung, berufsbezogenen Sprachkenntnissen, IT-Kompetenzen sowie fachtheoretischer und fachpraktischer Bildung.

### Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternative.

### Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolvierenden und Absolventen der ausbildungszweigspezifischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

2. Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der Bedarf für die Novellierung dieses Lehrplanes ergibt sich vor allem aus der Anpassung an den Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2003, sowie auf Grund der zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Gestaltung der ausbildungszweigspezifischen Inhalte notwendigen Änderungen:

#### 1. Stundentafel:

Die Pflichtgegenstände werden zu größeren Blöcken zusammengefasst, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird.

Die Stundentafel sieht im Stammbereich eine Gliederung in „Sprache und Kommunikation“, „Allgemeinbildung“, „Tourismus, Wirtschaft und Recht“, „Ernährung, Gastronomie und Hotellerie“ sowie „Betriebspraktikum“ vor. Die Pflichtgegenstände des schulautonomen Erweiterungsbereiches gliedern sich in Ausbildungsschwerpunkte und Seminare.

#### 2. Änderungen bei Pflichtgegenstände und Pflichtgegenstandsgruppen:

##### 2.1. Kommunikation und Präsentation:

Die Einführung des Pflichtgegenstandes „Kommunikation und Präsentation“ soll der steigenden Bedeutung kommunikativer Fähigkeit und der Persönlichkeitsbildung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung tragen.

##### 2.2. Fremdsprachen:

In die Bildungs- und Lehraufgabe der Fremdsprachen wird die Niveaubeschreibung des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates aufgenommen.

##### 2.3. Informationsmanagement:

Die bisherigen Pflichtgegenstände „Wirtschaftsinformatik“ und „Textverarbeitung und Publishing“ werden analog den Lehrplänen der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe auf die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Informations- und Officemanagement“ und „Angewandte Informatik“ geändert. Die Lehrplaninhalte wurden auf Grund der geänderten Anforderungen der Praxis auf dem Gebiet der anwendungsorientierten EDV und der Nutzung neuer Medien adaptiert.

##### 2.4. Tourismus, Wirtschaft und Recht:

Die Pflichtgegenstände „Verkehr und Reisebüro“ werden in die Pflichtgegenstände „Tourismusgeschäfte und Reisewirtschaft sowie „Tourismus, Marketing und Reisebüro“ eingegliedert und inhaltlich den ausbildungszweigspezifischen Neuerungen angepasst, wodurch Lehrstoffüberschneidungen bereinigt werden.

##### 2.6. Betriebspraktikum:

Durch die neue Definition des Betriebspraktikums soll das in anderen Gegenständen erworbene Wissen in betriebspraktischen Übungen und Anwendungen genutzt, Betriebsabläufe erkannt und fachliche Verantwortung übernommen werden.

##### 2.7. Bewegung und Sport:

Es erfolgt die generelle Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

#### 3. Schulautonomer Erweiterungsbereich:

##### 3.1. Ausbildungsschwerpunkte:

Es erfolgt eine Reduktion der Ausbildungsschwerpunkte mit vorgegebenen Inhalten auf zwei für das Bildungsziel der Lehranstalten für Tourismus typische Bereiche: „Tourismus- und Freizeitmanagement“, und „Hotel- und Gastronomiemanagement“.

##### 3.2. Seminare:

Die Palette der Seminare wird erweitert, um die Bedeutung der einzelnen Teilbereiche zur Erreichung des Bildungszieles der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus“, Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt – Kolleg für Tourismus“,

Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang“ sichtbar zu machen. Neben dem schon bisher angeführten Fremdsprachenseminar, dem betriebsorganisatorischen, dem allgemein bildenden, dem fachtheoretischen und dem Praxisseminar sind weiters das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche und das persönlichkeitsbildende Seminar vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die nun folgende Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schülerinnen- bzw. Schüler- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2005/06 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehrplanfassungen den jeweiligen Entwürfen gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/1997). Im schulautonomen Bereich wurde von einer Durchschnittsbetrachtung ausgegangen.

Es ergibt sich bei stufenweisem In-Kraft-Treten folgendes Bild:

Vorhaben	betroffene Jahrgänge	WE-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr				
		2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Höhere Lehranstalt	243	-5,95	483,65	460,86	391,91	123,79
Kolleg Tourismus	40	-50,05	-91,76	-111,43	-91,31	-91,31
Aufbaulehrgang	24	-4,20	2,39	-8,02	-8,02	-8,02
Summe	307	-60,20	394,28	341,41	292,58	24,45

Es wird erkennbar, dass in Summe im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2010/11) ein Mehrbedarf von bundesweit 24,45 WE entsteht, der in Anbetracht des gesamten Volumens der im humanberuflichen Schulbereich eingesetzten WE (rund 122 000) vernachlässigbar ist, wodurch in Summe von WE-Neutralität ausgegangen werden kann. In den Jahren davor entstehen auf Grund von Umschichtungen von Stunden zwischen den Schulstufen Minder- bzw. Mehrbedarfe, auf deren finanzielle Auswirkungen weiter unten eingegangen wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. II Nr. 387/2004 angeführten Ausgabensätze herangezogen;
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete entsprechend einer aktuellen Abfrage aus dem Personalinformationssystem des Bundes (Anteil Beamte: 40,89%, Vertragsbedienstete: 59,11%);
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3;
- Pensionstangente Beamte: 17%;
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%;
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schülerinnen- bzw. Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre.

Durch das aufsteigende In-Kraft-Treten ab dem Schuljahr 2006/07 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an WE folgende finanzielle Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2010/11 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	Mehrbedarf (in WE)	Ausgaben (in Euro)	Kalenderjahr	Ausgaben (in Euro)	Kosten (in Euro)
2006/07	-60,20	-166 956,3	2006	-55 652,1	-60 741,0
2007/08	394,28	1 093 402,3	2007	253 163,2	276 312,9
2008/09	341,41	946 795,6	2008	1 044 533,4	1 140 047,2
2009/10	292,58	811 367,5	2009	901 652,9	984 101,4
2010/11	24,45	67 801,4	2010	563 512,1	615 040,6
2011/12	24,45	67 801,4	2011	67 801,4	74 001,2

Im Endausbau ist mit jährlichen Mehrausgaben von rund 67 801,00 Euro zu rechnen. Das beträgt im Hinblick auf die gesamten Personalausgaben des Voranschlags-Ansatzes 1/12810 (BVA 2006: 296,518 Mio. Euro) 0,022%, wodurch die Vorhaben in Summe im Vollausbau als kostenneutral bezeichnet werden können.

Auch die in den Jahren davor (insbesondere 2008 und 2009) angeführten Mehrausgaben werden nicht schlagend. Das wird dadurch sichergestellt, dass die Parameter der Ressourcenzuteilung an die nachgeordneten Dienststellen unverändert bleiben und in den Lehrplan die Maßgabe aufgenommen ist, dass schulautonome Lehrplanbestimmungen nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in Anspruch genommen werden können. Die Schulen können daher insbesondere in der Übergangszeit die Schulautonomie nur unter Beachtung der Kostenneutralität nutzen bzw. Mehrbedarfe aus den vorhandenen Ressourcen bedecken.

Im Bereich der Sachausgaben entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 Z 1:**

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Der Lehrplan für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus“ (Anlage 1.7), Ausbildungszweig „Kolleg für Tourismus“ (Anlage 3.8) sowie Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang“ (Anlage 7.7) soll für den I. und II. Jahrgang bzw. das 1. und 3. Semester mit 1. September 2006 und in weiterer Folge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft treten. Die bisherigen Anlagen 1.7 sowie 7.7 treten schrittweise beginnend mit 31. August 2006 für den I. und II. Jahrgang außer Kraft.

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in den schulorganisationsgesetzlichen Grundlagen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

#### **Zu Art. 1 Z 2:**

Auf Grund der Neugestaltung der Stundentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext wird der geltende Lehrplan für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus“ (Anlage 1.7), Ausbildungszweig „Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft“ (Anlage 3.8) sowie Ausbildungszweig „Höhere Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang“ (Anlage 7.7) durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).

#### **Zu Art. 1 Z 3 bis 12:**

Die erforderlichen Änderungen in den Lehrplananlagen 1.8 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik), 1.9 (Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung), 7.8 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik – Aufbaulehrgang) und 7.9 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik – Aufbaulehrgang für Hörbehinderte) sowie in den auslaufend in Kraft befindlichen Anlagen 1.7 und 7.7 werden für den Bereich der Pflichtgegenstände sowie der unverbindlichen Übungen in den Stundentafeln sowie hinsichtlich der Abschnitte betreffend „Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze“ vorgenommen.